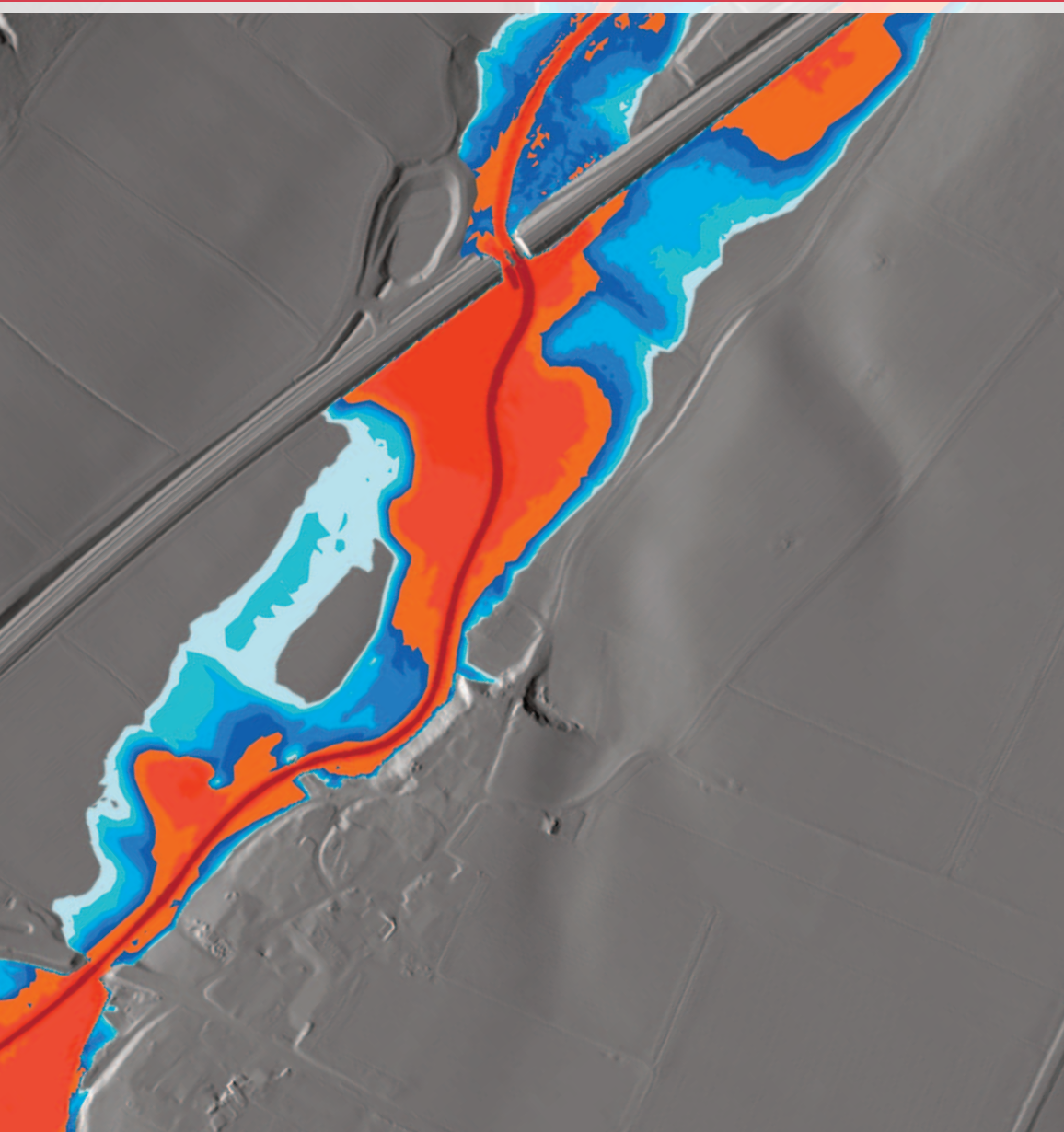


GEFAHRENZONENPLÄNE

Oberösterreich ohne Wildbacheinzugsgebiete

► Entstehung, Rechtliches
und wie sie mich betreffen



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Gruppe Hochwasserschutz

Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-124 24

Fax: (+43 732) 77 20-21 28 60

E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion:

Torben Walter, MA.rer.nat • Michaela Eidenberger • DI Franz Schmid •
DI Wilhelm Somogyi • DI Christoph Stampfl • Mag. Felix Weingraber

Fotos und Diagramme:

Amt der Oö. Landesregierung

Grafik, Layout:

US-DTP Johann Möseneder • Ing. Bettina Casagrande

Downloads und weiterführende Links:

www.land-oberoesterreich.gv.at/publikationen



Erscheinungsdatum:

Mai 2019

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Vorwort

Die Bundeswasserbauverwaltung und die Bundeswasserstraßenverwaltung an der Donau wird in Oberösterreich von vier Gewässerbezirken und der Gruppe Hochwasserschutz der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung gemäß der gültigen Übertragungsverordnungen vertreten. Unser Gewässernetz umfasst etwa 19.000 km Fließgewässer und Seen, wovon etwa 9.000 km von der Bundeswasserbauverwaltung betreut werden. Der in Oberösterreich durch die Gruppe Hochwasserschutz betreute Donauabschnitt umfasst eine Länge von 160 km. Die restliche Gewässerstrecke von rund 9.500 km unterliegt der Betreuung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung.

In allen Betreuungsbereichen ist das Wissen über die besonders gefährdeten Bereiche wesentlich, um einen zielgerichteten Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser zu ermöglichen und die bestmögliche Lösung für Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen. Dies geschieht unter integraler Betrachtung aller wesentlichen planerischen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der EU-Hochwasserrichtlinie und wird unter anderem in der Gefahrenzonenplanung abgebildet.

Basierend auf diesen Gefahrenzonenplänen ergeben sich in der Folge Auswirkungen für Baumaßnahmen, Raumordnung, Katastropheneinsatzpläne, wasserrechtliche Bewilligungen etc.

Wie Gefahrenzonenpläne zu Stande kommen, welche Grundlagen benötigt werden, an wen sie sich richten und welche Auswirkungen sie haben, fasst dieser Folder für den Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und der Bundeswasserstraßenverwaltung (BWS) zusammen. Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat eigene Regelwerke für die Gefahrenzonenplanung, die nicht Gegenstand dieses Folders sind.

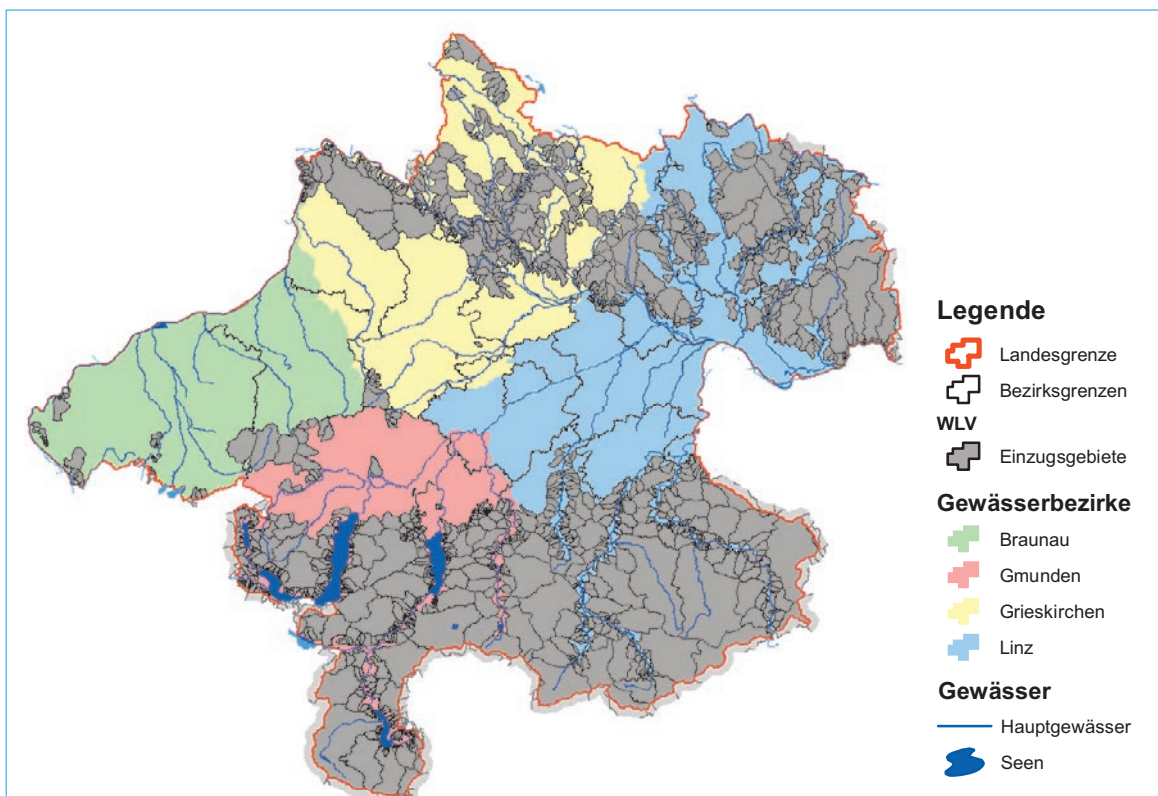


Abb. 1: Einzugsgebiet der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Gewässerbezirke

Inhalt

Einleitung	5
Zielgruppen	5
Definition Hochwasser und Gefährdungen	5
Was ist ein Gefahrenzonenplan	6
Wann und warum wird ein Gefahrenzonenplan erstellt	6
Wie wird ein Gefahrenzonenplan erstellt	8
Arbeitsschritte zur Erstellung der Abflussuntersuchung	9
Geländemodell	9
Abflussganglinien	10
Niederschlag – Abflussmodell	11
Hydrodynamisches Modell (Abflussberechnung)	12
Ergebnisse der Abflussberechnung im Detail	13
Überflutungsflächen	14
Fließgeschwindigkeit	15
Wassertiefe	15
Schleppspannung	15
Ausweisung der Zonen und Funktionsbereiche	16
Tabellarische Übersicht	16
Rechtsgrundlagen	18
In aller Kürze	22

Einleitung

Zielgruppen

Im vorliegenden Folder werden die wichtigsten Informationen zur Gefahrenzonenplanung zusammengefasst und in übersichtlicher Form dargestellt. Dieser Folder richtet sich unter anderem an

- Einsatzkräfte
- Hausbauer/in und –eigentümer/in (privat und Bauträger)
- Grundstückseigentümer/in und/oder –käufer/in
- Anlagenbetreiber/in und/oder -errichter/in (z. B. Energieversorgungsunternehmen, Leitungsträger, Infrastrukturbetreiber, ÖBB ...)
- Verwaltung (Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden, Straßenbau, Baurecht, Raumordnung ...)
- Versicherungen

Definition Hochwasser und Gefährdungen

Unter einem Hochwasser versteht man die zeitweise Überflutung von Flächen, die normalerweise nicht mit Wasser bedeckt sind. Hochwässer können verschiedene Ursachen haben, die letztlich dazu führen, dass das betreffende Gewässer die zugeführte Wassermenge nicht mehr zur Gänze im Flussbett abführen kann.

Auslöser für ein Hochwasser sind u. a.

- Große Niederschläge im Einzugsgebiet, sodass die Transportfähigkeit des Gewässers überschritten wird
- Verstopfungen von Gewässerabschnitten durch Treibgut oder Eisstoß (sogenannte Verklausungen)
- Versagen von technischen Anlagen, wie Staumauern, Uferdämmen etc.
- Temperaturänderungen (z. B. Tauflut)

Umstände, die die Überflutung beeinflussen können

- Durchfeuchtung des Bodens
- Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe
- Schwemmgut/Wildholz
- Abtrag und Ablagerung von Geschiebe und Feinsedimenten
- Eisstoß (Schäden durch Rammen von Eisplatten)

Was ist ein Gefahrenzonenplan

Gefahrenzonenpläne (GZP) sind gemäß § 2 Abs. 1 Gefahrenzonenplanverordnung Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und zum Zweck späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Die Ausweisung der Gefährdungen erfolgt dabei entsprechend der Parzellengrenzen.

Wann und warum wird ein Gefahrenzonenplan erstellt

Auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959 idgF) werden Gefahrenzonenpläne amtswegig von den Gewässerbezirken (Linz, Braunau, Grieskirchen und Gmunden) als Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und der Gruppe Hochwasserschutz (BWS) erstellt. Es ist also kein Antrag einer Gemeinde oder einer durch Hochwässer betroffenen, anderweitigen Stelle notwendig. Ziel ist es, Gefahrenzonenplanungen für alle relevanten Bereiche in ganz Oberösterreich zu erstellen.

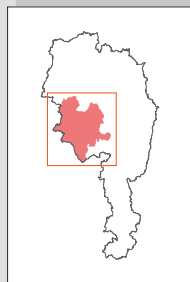
Gefahrenzonenpläne werden im Bedarfsfall (z. B. durch Änderung naturräumlicher Gegebenheiten) einer Revision unterzogen.

In der technischen Richtlinie für die Gefahrenzonenplanung wird dazu unter Punkt 3.3.5 ausgeführt:



Revision: erhebliche Änderungen können die naturräumlichen und hydrologischen Grundlagen und deren Bewertung oder Änderung der Abflussverhältnisse betreffen. Diese können insbesondere durch Hochwasserereignisse, durch die Entwicklung der Raumnutzung oder durch wasserbauliche Maßnahmen (z. B. Errichtung von Hochwasserschutzanlagen) hervorgerufen werden.

HQ-Risikozonen



ZEICHENERKLÄRUNG

HQ Risikozonen

- Rote Zone
- Gelbe Zone
- Rot-Gelbe Zone
- Blaue Zone
- Gefahrenbereich bis HQ300
- vormals Rote Zone



IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der OÖ. Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz

Fachl. Bearbeitung: Mag. F. Weingraber
Kartographie: M. Müller

Erscheinendatum: Februar 2019
Unterschieden von den Kartengrundlagen: Land OÖ. WIS. DORIS
Verzeichnis:

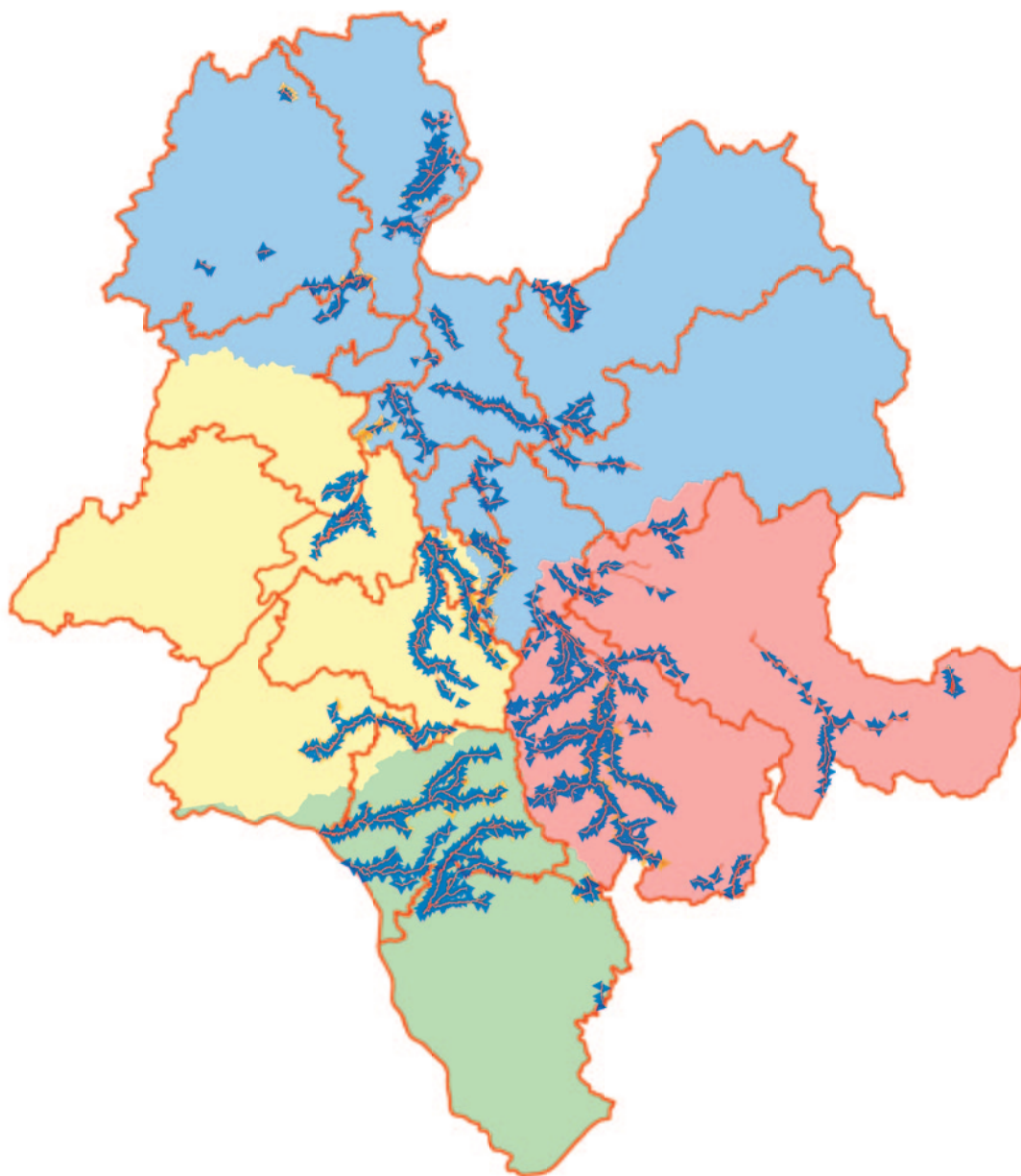


Abb. 2: Darstellung vorhandener Gefahrenzonenpläne in Oberösterreich

Wie wird ein Gefahrenzonenplan erstellt

Aufbauend auf den Ergebnissen einer Abflussuntersuchung werden Gefahrenzonen und Funktionsbereiche ausgewiesen und in Verbindung mit einem technischen Bericht der Entwurf des Gefahrenzonenplans erstellt.

Der Entwurf ist dem/der Bürgermeister/in zu übermitteln und von diesem/r über einen Zeitraum von vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich, zumindest auf der Amtstafel des Gemeindeamtes, kundzumachen. Alle, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Dadurch sollen Sachverhalte, die im Entwurf nicht enthalten aber den/der Ortsansässigen bekannt sind (z. B. zwischenzeitliche Geländeveränderungen, beobachtete Überflutungen), abschließend berücksichtigt werden.

Nach der öffentlichen Auflage erfolgt eine Überprüfung des Entwurfs des Gefahrenzonenplans unter der Leitung eines/r Vertreters/in des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT). Da der Gefahrenzonenplan ein Fachgutachten ist, sollen im Rahmen der Überprüfung alle relevanten Stellen der Gemeinde, des Landes und der berührten Fachbereiche befasst werden.

Die Überprüfung findet in der Regel in der Gemeinde statt und es werden dabei auch eventuelle Stellungnahmen – bei Bedarf auch bei einem Ortsaugenschein – besprochen. Das Ergebnis der Überprüfung wird in einer Niederschrift festgehalten und beschreibt auch, ob und wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Niederschrift ist die Basis für die Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Nach der Genehmigung durch die Bundesministerin werden die Ergebnisse der Gefahrenzonenplanungen den Planungsträgern auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene, vor allem für die Bereiche der Wasserwirtschaft, der Raumplanung und des Katastrophenschutzes, in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.



Wo kann ich einen Gefahrenzonenplan einsehen

- Am Gemeindeamt der jeweiligen Standortgemeinde
- Bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem zuständigen Magistrat
- Bei den Gewässerbezirken des Landes Oberösterreich
- Bei der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Oberösterreich
- unter <https://doris.ooe.gv.at/themen/umwelt/wasser.aspx>

Arbeitsschritte zur Erstellung der Abflussuntersuchung

Für die Erstellung einer Abflussuntersuchung sind umfassende Vorarbeiten notwendig. Die notwendigen Grundlagendaten und einzelnen Schritte werden im Folgenden näher erklärt.

Geländemodell

Die gesamte Landesfläche von Oberösterreich ist im sogenannten „Digitalen Geländemodell“ erfasst, welches die Grundlage für alle weiteren Arbeitsschritte zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne bildet. Das digitale Geländemodell bildet die Oberflächenstruktur und die Höhenlagen von Oberösterreich ab und wird mittels fluggestützter Laservermessungen erstellt. Da hier auch Gebäude, Waldstrukturen etc. miterfasst werden, wird das Geländemodell nachbearbeitet, um nur die reinen topographischen Strukturen (Oberflächenstruktur, Gewässerläufe etc.) zu erhalten. Mit einer Vermessungsdichte von 9 Messpunkten pro m² ist das oberösterreichische Geländemodell sehr exakt.

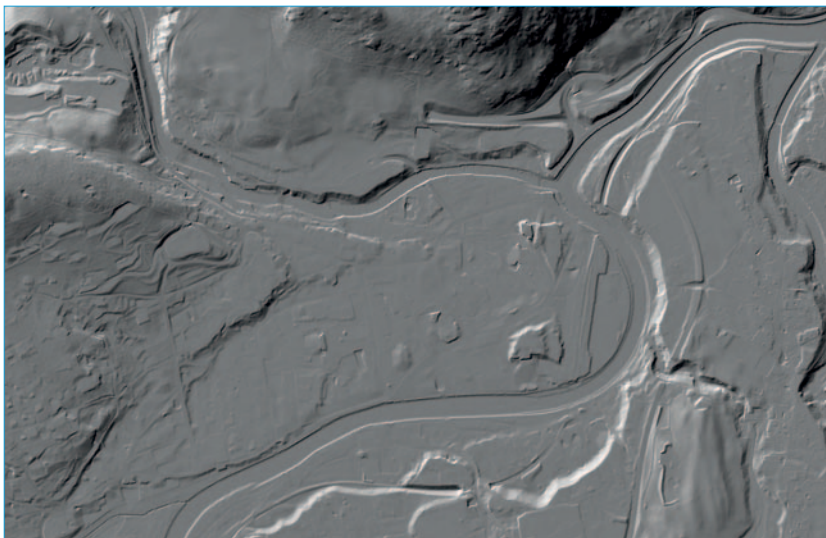


Abb. 3: digitales Geländemodell (Schummerung)

Ergänzt wird dieses Modell durch detaillierte Informationen aus terrestrischen (bodengestützten) Vermessungen im Gewässerbereich (Flussprofile) sowie durch hydraulisch relevante Punkte (Mauern, Wehranlagen, Brücken ...).

Abflussganglinien

Um das Geländemodell mit einer Abflusswelle beschicken zu können, benötigt man hydrografische Grundinformationen in Form von Abflussganglinien. Unter Abflussganglinien versteht man die im Gewässer beobachteten Abflüsse über eine gewisse Zeitperiode. Diese werden in erster Linie durch Beobachtung der Gewässer mittels Messpegeln abgeleitet. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Pegel bereits einen langen Beobachtungszeitraum aufweisen.

Allgemein gilt: je länger die beobachtete Zeitreihe ist, desto genauer und verlässlicher sind die resultierenden Ganglinien.



Abb. 4: Pegel Mettmach

Liegen keine ausreichend langen Beobachtungsreihen vor oder gibt es am betrachteten Gewässer keine Messpegel, so werden die Abflusswerte für die Modellrechnung über ein dafür erstelltes Niederschlag – Abflussmodell ermittelt.

Niederschlag – Abflussmodell

Unter Berücksichtigung der Geländeform, der Landnutzung und der Bodeneigenschaften des betrachteten Einzugsgebietes wird mittels einer Niederschlagssimulation der charakteristische Abfluss ermittelt. Für diese Simulation legt man bestimmte Niederschlagsmengen sowie die Dauer dieser Regenereignisse fest und kann so mit einer hohen Sicherheit das Geschehen vor Ort nachbilden. Um die Realitätsnähe dieser Modellberechnungen noch zu steigern, fließen auch die Erkenntnisse von historischen Hochwässern in das Niederschlag – Abflussmodell ein (z. B. Eichung).

Endprodukt dieser Modelle sind charakteristische Abflusswerte und Abflussganglinien für Hochwässer mit 30-, 100- und 300-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit.

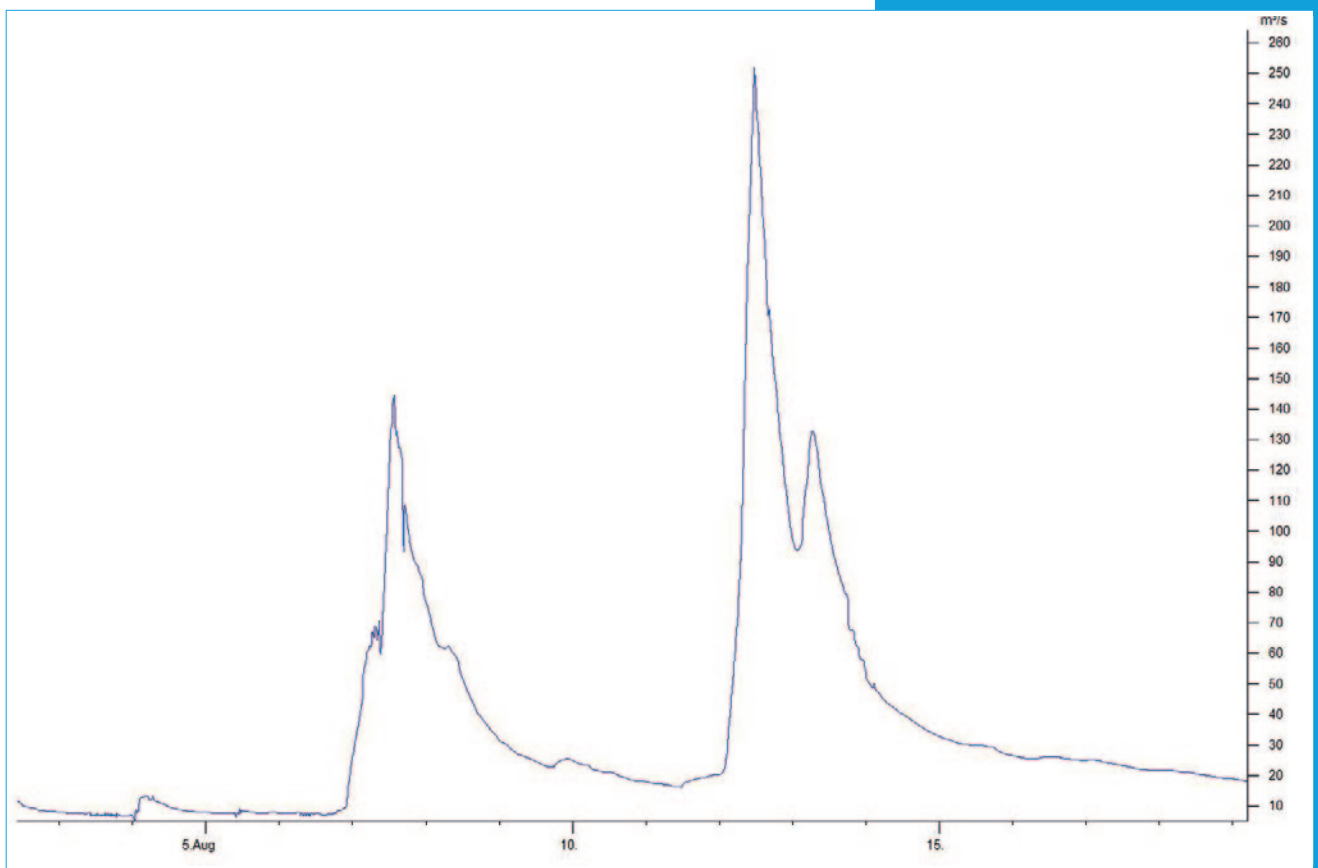


Abb. 5: Abflussganglinie berechnet

Hydrodynamisches Modell (Abflussberechnung)

Das fertige Geländemodell wird mit den aus Pegelmessungen oder einem Niederschlag – Abflussmodell ermittelten Abflussganglinien beschickt und die Überflutungsflächen ermittelt. Entscheidend für die Abflussentwicklung ist neben der Form auch die Oberflächenbeschaffenheit des Geländes. Fachleute sprechen hier von der Rauigkeit und meinen damit den Fließwiderstand, den die Oberflächenstruktur (Wiese, Acker, Wald, Asphalt etc.) auf den Abfluss ausübt.

Neben der Beschaffenheit der Oberfläche werden auch noch andere Parameter wie z. B. Geschiebe und Treibgut in der Berechnung berücksichtigt.

Geschiebe kann bei Ablagerung zu einer Verringerung des Abflussquerschnittes und damit zu einem früheren Ausufern bei Hochwasser führen.

Treibgut kann Verstopfungen von Brücken und Straßendurchlässen (Verklausung) verursachen und damit zu Überflutungen führen.



Abb. 6: Verklausung Rückhaltebecken Poneggenbach

Ergebnisse der Abflussberechnung im Detail

Die Ergebnisse der Abflussberechnung werden grafisch dargestellt. Dabei wird für Hochwässer mit 30-, 100- und 300-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit das Ausmaß der Überflutungen (Überflutungsflächen) mit Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen und Schleppspannungen (siehe Seite 15) ausgewiesen.

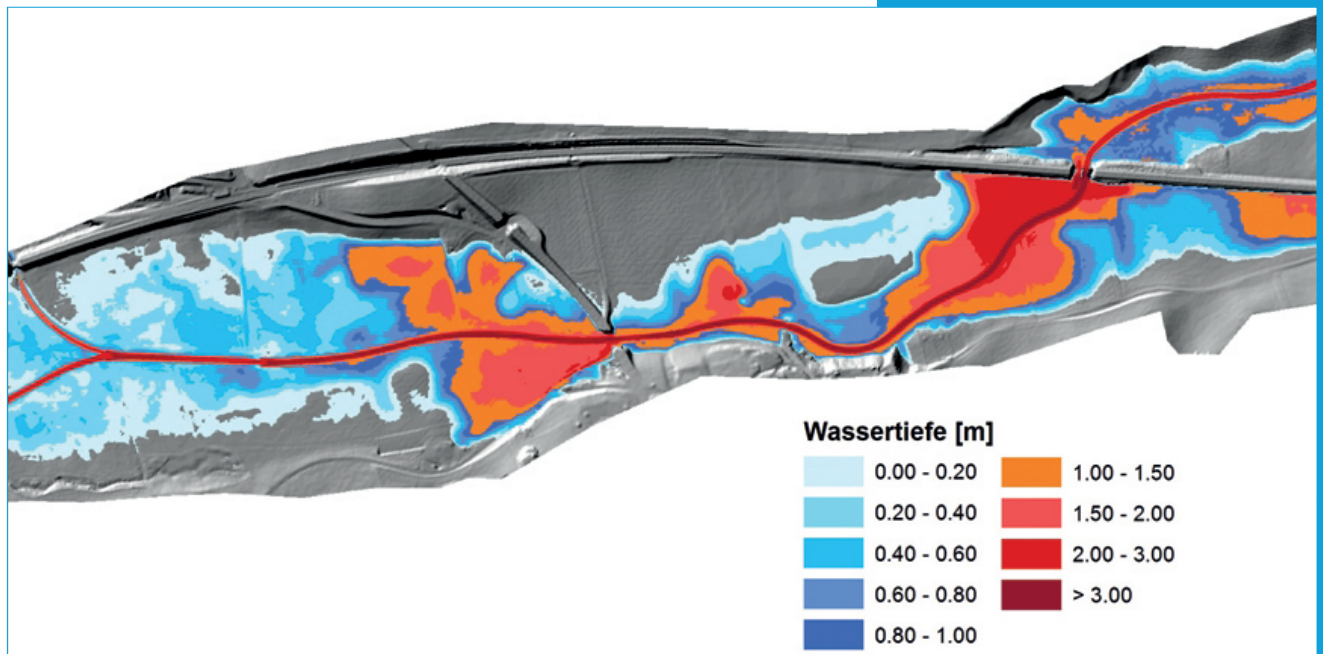


Abb. 7: digitales Geländemodell (Schummerung) mit dargestellten Wassertiefen

Überflutungsflächen

Die Darstellung der Überflutungsflächen erfolgt für den jeweiligen Hochwasserabfluss HQ_{30} , $\geq HQ_{100}$ und HQ_{300} in einem Lageplan.

Der ausgewiesene 30-jährliche Hochwasserabflussbereich stellt dabei den Abflussbereich mit hoher Überflutungshäufigkeit dar.

Der ausgewiesene 100-jährliche Hochwasserabflussbereich stellt jenen Bereich dar, in dem Überflutungen mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit stattfinden können.

In Oberösterreich wird der vormalige HQ_{100} -Abflussbereich im Wirkungsbereich von Hochwasserschutzeinrichtungen als Restrisikobereich ausgewiesen. Für die Ermittlung des vormaligen HQ_{100} -Abflussbereiches wird das Geländemodell so modifiziert, als ob die technischen Hochwasserschutzeinrichtungen nicht vorhanden wären.

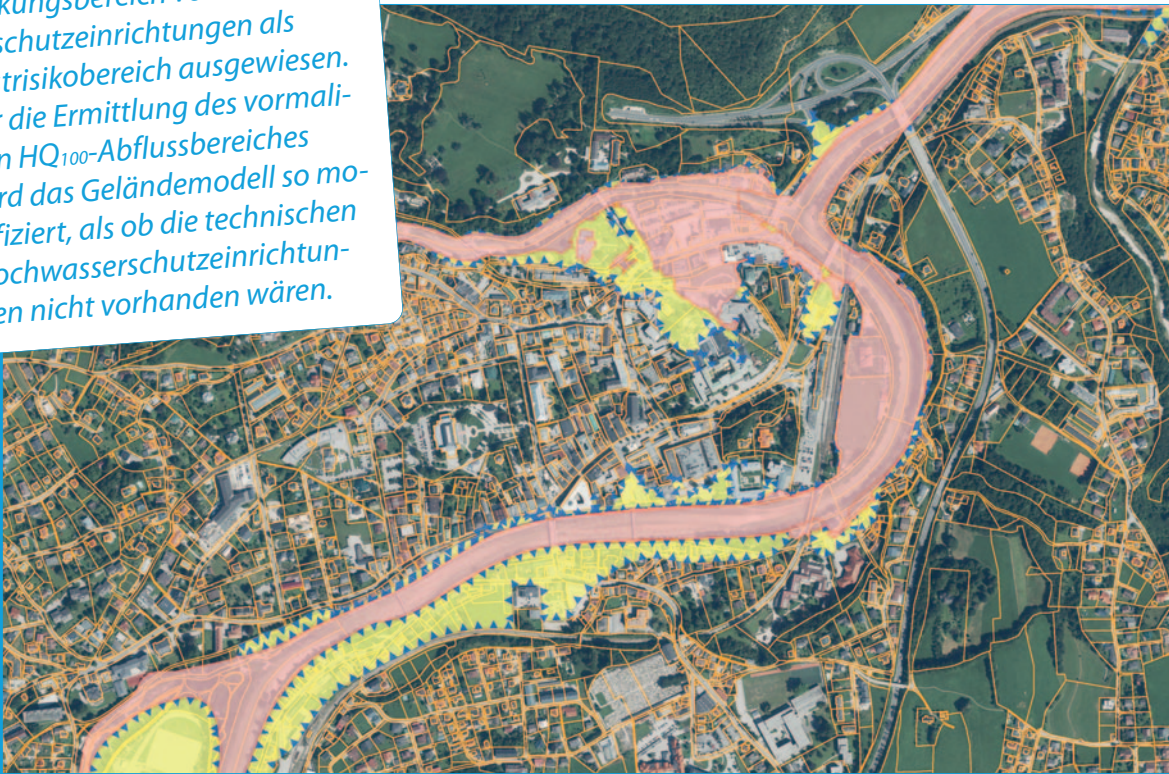


Abb. 8: Gefahrenzonenplan Bad Ischl

Der 300-jährliche Hochwasserabflussbereich stellt die Hinweiszone für seltene Hochwässer dar, die auf Grund von sehr großen Abflüssen, erhöhtem Risiko eines technischen Versagens bzw. dem Überströmen von Hochwasserschutzanlagen als Risikobereich gesondert betrachtet wird. Dieser Bereich weist darauf hin, dass bei Extremereignissen auch bei Vorhandensein von Hochwasserschutzeinrichtungen noch Überflutungen stattfinden können.

Fließgeschwindigkeit

Die Darstellung der Fließgeschwindigkeit erfolgt flächenhaft mit Klassengrenzen von **0,25 m/s** (0,25 m/s bis 0,5m/s, usw.) für die Szenarien HQ₃₀, HQ₁₀₀ und HQ₃₀₀. Zusätzlich werden Pfeile zur Darstellung der Fließrichtung eingezeichnet.

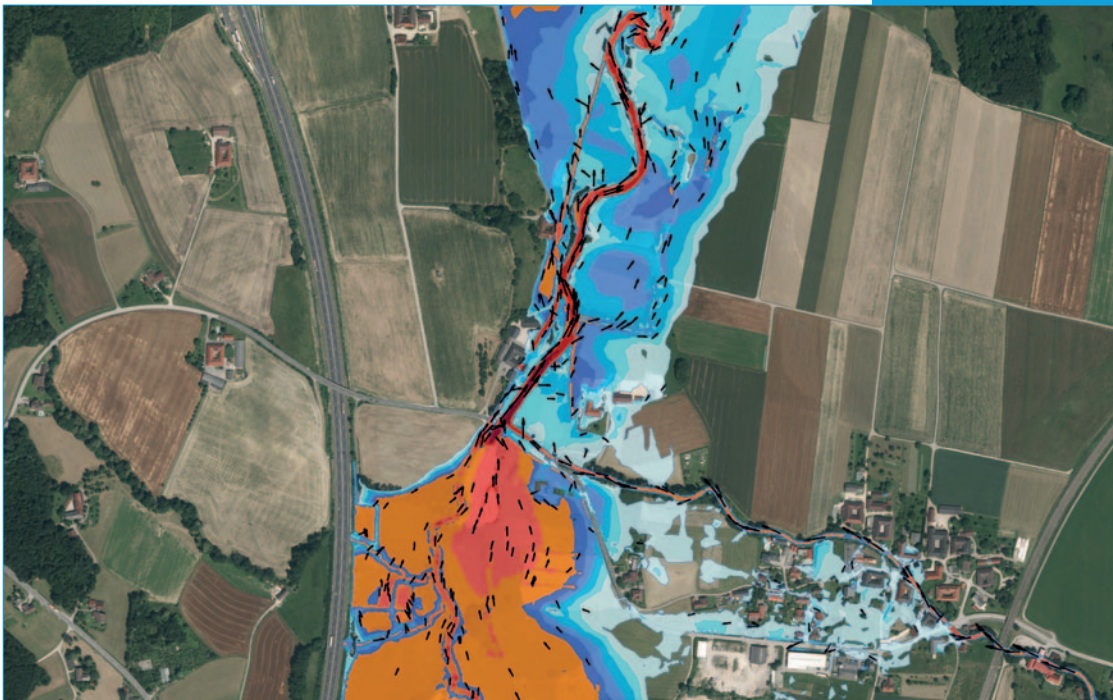


Abb. 9: Fließgeschwindigkeiten

Wassertiefe

Die Darstellung der Wassertiefen erfolgt flächenhaft mit Klassengrenzen von 0,2 m (0 - 0,2 - 0,4 - 0,6) für die Szenarien HQ₃₀, HQ₁₀₀ und HQ₃₀₀.

Schleppspannung

Als Schleppspannung bezeichnet man die auf die Flächeneinheit bezogene und auf die Sohle eines Gewässers einwirkende Kraft des fließenden Wassers. Die auftretenden Schleppspannungen geben Aufschluss über mögliche Erosionserscheinungen und den möglichen Sedimenttransport. Die Ausweisung der auftretenden Schleppspannungen erfolgt in den Gefahrenzonenplänen für das ≥ 100 -jährliche Hochwasserereignis.

Ausweisung der Zonen und Funktionsbereiche

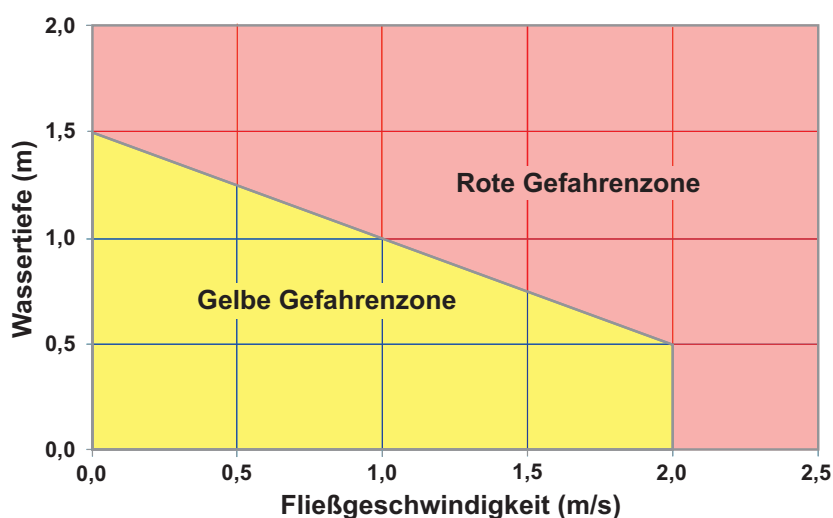


Abb. 10: Darstellung der Abgrenzung der gelben und roten Gefahrenzonen

Basierend auf der Bewertung der Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und voraussichtlichen Schadenswirkungen anhand der Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe, erfolgt die Ausweisung der Überflutungsflächen als (Gefahren)Zone.

Tabellarische Übersicht

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bedeutung der Hochwasserabflussbereiche, Gefahren- und Funktionsbereiche für die Behördenverfahren und die Flächennutzung bzw. Bebauung dar.

Zonen		ROG §21 (Gemeinde/Land)	OÖ. BauO 1994 § 5 / OÖ. BauTG 2013 § 47
HQ₃₀	Hochwasserabflussbereich, der im Mittel alle 30 Jahre überflutet wird. Es handelt sich um den Hochwasserabflussbereich, für den gemäß §38 WRG 1959 für sämtliche Anlagen jedenfalls Bewilligungspflicht besteht.	Ausweisung im Flächennwidmungsplan der Gemeinde	Falls Widmung vorhanden und keine Rückwidmung: Bauplatzeignung prüfen
		Bauland-Widmungsverbot	Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden erforderlich
		Keine Sonderwidmung für Wohnbauten im Grünland	
HQ₁₀₀	Hochwasserabflussbereich, der im Mittel alle 100 Jahre überflutet wird.	Ausweisung im Flächennwidmungsplan; Widmung, wenn Hochwasserabfluss nicht maßgeblich beeinträchtigt und Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume (gelb – rote Funktionsbereiche) nachgewiesen	Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden erforderlich
Ehem. HQ₁₀₀ Restrisikobereich im Wirkungsbereich von Hochwasserschutzanlagen	Der vormalige HQ100 Abflussbereich ist jener Bereich im Wirkungsbereich von Hochwasserschutzanlagen der im Überlastfall überflutet wird.	Ausweisung im Flächennwidmungsplan der Gemeinde	Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden (eingeschränkt) erforderlich

Zonen		ROG §21 (Gemeinde/Land)	OÖ. BauO 1994 § 5 / OÖ. BauTG 2013 § 47
 Rote Zone	In roten Gefahrenzonen besteht auf Grund der Überflutungshöhe und der Fließgeschwindigkeit von Hochwasser bei einem HQ₁₀₀ Gefahr für Leib und Leben. Diese Bereiche sind für die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geeignet.	Ausweisung im Flächenwidmungsplan	Falls Widmung vorhanden und keine Rückwidmung: Bauplatzsignung prüfen
		Bauland – Widmungsverbot	Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden erforderlich
		Keine Erlangung der Widmungsfähigkeit durch Aufschüttung	
		Keine Sonderwidmung für Bauten im Grünland	
 Gelbe Zone	Die gelbe Zone ist eine Gebots- und Vorsorgezone. Gefährdungen können in geringem Ausmaß auftreten und es ist daher mit Beeinträchtigungen bei Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen zu rechnen bzw. sind Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen möglich.	Widmung nur dann, wenn Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt und Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume nachgewiesen	Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden erforderlich
 Rot schraffierte Zone ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten und ehemals roten Zonen	Hierbei handelt es sich um Restrisikogebiete im Wirkungsbereich von Hochwasserschutzanlagen für Extremhochwässer (HQ₃₀₀). Hochwasserschutzanlagen sind auf bestimmte Hochwasserereignisse bemessen. Wenn ein Hochwasserereignis das Bemessungsereignis übersteigt und der Überlastfall eintritt bzw. in Folge eines technischen Gebrechens die Hochwasserschutzanlage nicht funktioniert, kommt es im Wirkungsbereich der Hochwasserschutzanlage zu Überflutungen in einem Ausmaß ähnlich wie bei Nichtvorhandensein der Hochwasserschutzanlage.	Ausweisung im Flächenwidmungsplan	Bauplatzsignung prüfen
		Bauland – Widmungsverbot	Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden erforderlich
		Keine Erlangung der Widmungsfähigkeit durch Aufschüttung	
		Keine Sonderwidmung für Bauten im Grünland	
 Gelb schraffierte Zone	Diese Zone bildet den Risikobereich für Extremhochwässer (HQ₃₀₀) ab.		
 Rot-gelbe Funktionsbereiche	Diese Bereiche sind als Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzonen vorgesehen und sind für den schadlosen Abfluss und Hochwasserrückhalt von großer Bedeutung		
 Blaue Funktionsbereiche	Dieser Bereich ist eine wasserwirtschaftliche Bedarfszone und erfolgt auf Flächen, die für die Durchführung sowie Aufrechterhaltung der Funktionen geplanter schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen benötigt werden.		

Rechtsgrundlagen

jeweils in der derzeit gültigen Fassung (idgF)

Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959

Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 42. (1) Die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers bleibt, insofern Verpflichtungen anderer nicht bestehen und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 44, 47 und 50 zunächst denjenigen überlassen, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

(2) Unterlassen die sonach Berufenen diesen Schutz und entsteht hieraus die Gefahr das für fremdes Eigentum ein Schaden eintritt, so müssen sie in Ermangelung von Verpflichtungen Dritter jedenfalls die Ausführung der nötigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen diese Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hierzu nach Verhältnis des erlangten Vorteiles oder nach dem Grade des abgewendeten Nachteiles beitragen (§ 117).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Bauland

§ 21. (1) Als Bauland dürfen nur Flächen vorgesehen werden, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignen. Sie müssen dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von fünf Jahren erwartet. Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Das gilt auch für Gebiete, deren Aufschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für die kulturelle, hygienische, Verkehrs-, Energie- und sonstige Versorgung sowie für die Entsorgung erforderlich machen würde.

(1a) Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Dies gilt auch für ehemals rote Zonen und für aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen, soweit diese Zonen in einem Gefahrenzonenplan gemäß Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 dargestellt sind.

§ 2 Raumordnungsziele und –grundsätze:

(Abs. 2a) die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume

Flächen im 100 jährlichen Hochwasserabflussbereich dürfen nicht als Bauland gewidmet werden, es sei denn, dass

1. Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Ausgleich für verloren gehende Retentionsräume nachgewiesen wird sowie
2. das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotential erweitert wird.

Ausgenommen von diesen Verboten sind jeweils Flächen für Bauwerke, die auf Grund ihrer Funktion ungeachtet einer Hochwassergefährdung an bestimmten Standorten errichtet werden müssen (z. B. Schifffahrtseinrichtungen) sowie Flächen für bauliche Maßnahmen geringer Größe und von untergeordnetem Umfang für touristische Nutzungen.

(Anm.: [LGBI. Nr. 69/2015](#))

Oö. Bauordnung 1994

Bauplatzbewilligung

§ 5. (4) Soweit nicht auf Grund der natürlichen Gegebenheiten gemäß Abs. 2 die Bauplatzbewilligung zu versagen ist, dürfen Bauplatzbewilligungen für Grundflächen im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes nur unter der Bedingung erteilt werden, dass Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden hochwassergeschützt nach Maßgabe des § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ausgeführt werden können.

(Anm: [LGBI.Nr. 34/2013](#))

Bautechnikgesetz (BauTG)

Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden

§ 47. (1) Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes hochwassergeschützt zu planen und auszuführen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die auf Grund ihrer Funktion ungeachtet einer Hochwassergefährdung an bestimmten Standorten errichtet werden müssen (z. B. Schifffahrtseinrichtungen, Bestandteile von Hochwasserschutzanlagen wie Pumpengebäude oder Lagerhallen);

2. den Neu-, Zu- und Umbau von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche bis 35 m², sofern sie nicht zur Tierhaltung oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind.

(3) Unter hochwassergeschützter Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, durch die ein ausreichender Hochwasserschutz der geplanten Bebauung, soweit sie unter dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegt, gegeben ist. Erforderlichenfalls ist dies auch durch Auflagen oder Bedingungen (§ 35 Abs. 2 bzw. § 25a Abs. 1a Oö. Bauordnung 1994) sicherzustellen. Entsprechende Bestimmungen können auch in einem Bebauungsplan festgelegt werden.

(4) Unter hochwassergeschützter Gestaltung im Sinn des Abs. 3 ist insbesondere zu verstehen, dass

1. der Baukörper gegenüber dem Untergrund abgedichtet oder eine aufgeständerte Bauweise gewählt wird,
2. zu Gebäudeöffnungen Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen gegen einen Wassereintritt in das Gebäude vorgesehen und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen funktionsfähig bereitgehalten werden,
3. das Gebäude aus wasserbeständigen Baustoffen und auftriebsicher ausgeführt wird,
4. die Fußbodenoberkanten von Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen und
5. bei Räumen, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, die Fußbodenoberkanten mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen oder solche Räume jedenfalls so ausgeführt werden, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe verhindert wird.

(Anm.: [LGBI.Nr. 89/2014](#))

5) Für Bereiche im Sinn des Abs. 1, die auf Grund technischer Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegen, gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß. In diesen Bereichen ist unter hochwassergeschützter Gestaltung im Sinn des Abs. 3 zu verstehen, dass

1. bei Wohnzwecken dienenden Räumen
 - a) die Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über dem Niveau des ursprünglichen Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) vor Errichtung der technischen Hochwasserschutzmaßnahme liegt, oder

- b) die Wände und Böden sowie allfällige Öffnungen gegen den Eintritt von Wasser abgedichtet werden; die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen sind funktionsfähig bereit zu halten;
- 2. bei Gebäuden mit Wohnzwecken dienenden Räumen jene Gebäudeteile, die unter dem Niveau des ursprünglichen Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) zu liegen kommen, aus wasserbeständigen Baustoffen herzustellen und die Gebäude auftriebsicher auszuführen sind;
- 3. bei Räumen, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, die Fußbodenoberkanten mindestens 50 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen oder solche Räume jedenfalls so ausgeführt werden, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe verhindert wird.

(Anm.: [LGBI.Nr. 89/2014](#))

(6) Abs. 5 gilt nicht für Bereiche, die auf Grund technischer Hochwasserschutzmaßnahmen mindestens vor 300-jährlichen Hochwässern geschützt sind.

In aller Kürze

Wo finde ich einen Gefahrenzonenplan

Gefahrenzonenpläne liegen in den Standortgemeinden auf und können dort jederzeit vor Ort eingesehen werden. Weiters werden die Gefahrenzonenpläne im Internet unter <https://doris.ooe.gv.at/themen/umwelt/wasser.aspx> veröffentlicht, wo man sie durch die Aktivierung des Themenkomplexes Hochwasser (in der interaktiven Doris-Karte) anwählen kann.

Auch die Bezirksverwaltungsbehörden haben die aktuellen Gefahrenzonenpläne für ihren Verwaltungsbezirk zur Einsicht aufliegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. zuständiges Magistrat.

Und zuletzt können die Gefahrenzonenpläne auch bei den zuständigen Gewässerbezirken eingesehen werden.

Wie kommt der Gefahrenzonenplan in die Flächenwidmung

Die Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung stellen den Gemeinden die notwendigen Planungen und Daten zur Verfügung. Diese sind im Zuge der Erstellung der Flächenwidmungspläne als Bundesplanungen in die Planungen der Gemeinde einzuarbeiten und dort auch kenntlich zu machen.

Was sagt mir der Gefahrenzonenplan

Gefahrenzonenpläne zeigen die aktuell bestehende Gefährdungslage im betrachteten Raum auf. Hierbei wird zwischen verschiedenen Zonen unterschieden. Die wichtigsten Zonen finden sich in der Tabelle auf den Seiten 16 und 17 dieses Folders.

Was passiert, wenn ein Gefahrenzonenplan mein Grundstück/Bauland/mein Haus betrifft

Grundsätzlich gilt, dass man sich vor Naturgefahren in Eigeninitiative schützen kann allerdings ist hier im Vorfeld jedenfalls eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um Fehler und Fehlplanungen zu vermeiden.

Hierzu stehen in Oberösterreich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Heimatgemeinde aber auch die der Gewässerbezirke Linz, Braunau, Grieskirchen und Gmunden zur Verfügung.



Eine sehr gute Informationsquelle stellt auch die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus herausgegebene Broschüre „Leben mit Naturgefahren“ dar.

www.naturgefahren.at/service/publikationen/leben_mit_naturgefahren.html

Was bedeutet ein Gefahrenzonenplan für eine Gemeinde

Sobald ein Gefahrenzonenplan vorliegt, haben die betroffenen Dienststellen diesen zu beachten. Das heißt im Speziellen für die Gemeinden, dass die Gefahrenzonenpläne Eingang in die Flächenwidmung finden und hier unmittelbar Auswirkungen auf die Widmungstätigkeit als auch die Bautätigkeit in der Gemeinde haben.

Bei jedem Bauvorhaben ist seitens der Baubehörde in einem zweistufigen Verfahren zu prüfen, ob

1. sich der Bauplatz in einer Gefahrenzone laut Gefahrenzonenplan befindet und ob hier eine Baulandwidmung erfolgen darf (sofern hier keine Altwidmung vorliegt).
2. sich der Bauplatz für eine Bebauung eignet und welche Auflagen nötigenfalls vorzuschreiben sind.

Damit wird gewährleistet, dass nur dort eine Bebauung erfolgt, wo einerseits keine Gefahren bestehen bzw. wo die Bebauung im Sinne der Bauvorschriften entsprechend hochwassersicher errichtet werden kann.

Was bedeutet ein Gefahrenzonenplan für Infrastrukturbetreiber

Im Falle der Neuerrichtung von Infrastrukturanlagen ist es wesentlich zu beachten, wo Wasserwegigkeiten bestehen bzw. wo die besonderen Gefährdungsbereiche sind und wo dadurch mit erhöhten Schäden an einer potentiellen Infrastrukturanlage zu rechnen ist. Die Trassenführung hat sich dann anhand dieser Erkenntnisse danach zu richten.

Für Sanierungen von Infrastrukturanlagen ist es wesentlich zu betrachten, wo die Hot Spots der bestehenden Anlage liegen und diese vordringlich auf die Hochwassererfordernisse hin zu sanieren bzw. im Anlassfall größere Umbauten durchzuführen, um das Schadensrisiko zu minimieren.

